

WERTPAPIERRECHT

Übersicht von RA Dr. Dieter Aebi, Wetzikon ZH

Begriffe

Wertpapier

Jede Urkunde, in der ein privates Recht derart verbrieft ist, dass es ohne die Urkunde nicht übertragen und - unter Vorbehalt der Kraftloserklärung - weder vom Gläubiger geltend gemacht noch vom Schuldner mit befreiender Wirkung erfüllt werden kann (1. nur Privatrecht: Forderung, Beteiligung, Sachenrecht; 2. doppelte Präsentationsklausel; 3. Vorbehalt: Kraftloserklärung)

Begebung

Ausstellung der Urkunde mit Einschluss der Kenntnisnahme durch den Empfänger

Begebungsvertrag i.w.S.

Das bei jeder Begebung vorhandene Einvernehmen zwischen Aussteller und Empfänger darüber, dass das Verurkundete als erklärt gelten soll (Innominatkontrakt)

Begebungsvertrag i.e.S.

Zustimmung des ersten Nehmers der Urkunde zu dem mittels der Urkundenübergabe Erklärten

Fremdemission

Liegt vor, wenn die Emission (d.h. die Platzierung von Aktien oder Obligationen) nicht durch die betreffende Gesellschaft selbst, sondern durch Dritte (Bank oder Bankensyndikat) vorgenommen wird (kommissionsweise oder als Festübernahme)

Interimsscheine

Vor Ausgabe der definitiven Aktientitel (jedoch nach Eintragung der Ges. im HR) herausgegebene provisorische Titel, die nur für eine Zwischenperiode bis zur Aushändigung der Aktientitel Verwendung finden sollen und die vorläufige Ausweise über die Eigenschaft des Inhabers als Aktionär darstellen; die Rechtsnatur ist je nach Art der Aktien verschieden (OR ..)

Wertpapiere öffentlichen Glaubens

Wertpapiere, bei welchen das Vertrauen auf den Urkundeninhalt und auf die Verfügungsbechtigung des Veräusserers geschützt wird

Pfandbrief

Mit gesetzlichen Registerpfandreht besonders gesichertes, von einer Pfandbriefanstalt meistens in Form von Teilschuldverschreibungen ausgegebenes Wertpapier, das zur Finanzierung des Grundstückkredites durch die Banken dient (de facto: Prioritätsobligation)

Grundpfandtitel

Titel, der der Verpfändung eines oder mehrerer Grundstücke zum Gegenstand hat, wobei der Gläubiger bei Nichtbefriedigung durch den Schuldner eindringliches Recht erhält, sich vorweg (unter Ausschluss der anderen Gläubiger) aus dem Erlös der Zwangsversteigerung des Grundstücks bezahlt zu machen (im schweizerischen recht existieren drei gleichberechtigte Arten: GPV, SB, Gült)

Warenpapiere

Wertpapiere, welche im Dienst des Warenverkehrs stehen und in denen ein Anspruch auf Herausgabe von eingelagerter bzw. verfrachteter Ware verbrieft ist (OR 1153 - 1155; ZGB 902, 925)

Lagerschein (OR 482), Konnossement (Seeschiffahrtsgesetz von 1953, Art. 112), Ladeschein = Binnengewässer-Konnossement)

Protest (beim Wechsel)

Amtliche Bescheinigung der erfolglosen Präsentation (OR 1034 - 1041)

Er bezweckt die sichere Feststellung, dass die Voraussetzungen des Rückgriffsrechts, nämlich Präsentation des Wechsels beim Schuldner und Nichtleistung der Zahlung, gegeben sind; Regressrecht hängt von rechtzeitiger Protestaufnahme ab

Arten: 1. Protest mangels Zahlung, 2. Protest mangels Annahme

Indossament

Besondere Übertragungsform für Orderpapiere in Form einer schriftlichen Übertragungserklärung zugunsten des neuen Berechtigten (OR 1001 - 1010)

Wechsel kann dadurch auf beliebige Personen übertragen werden; Übertragungsvermerk muss auf Wechsel oder auf damit verbundenem Beiblatt (= Allonge) gesetzt werden)

1. Transportfunktion (OR 1004 I), 2. Garantiefunktion (OR 1005), 3. Legitimationsfunktion (OR 1006)

Vollindossament

Hauptform des Indossaments

Bsp: „ZAHLEN Sie an G. (Indossatar), Zürich, ..1997, sig. D.A. (Indossant)

(Übertragungsdatum ist üblich, jedoch überflüssig; es kann bei einer Weitergabe des Wechsels nach dem Verfalltag aber von besonderer Bedeutung sein; OR 1010)

Nachindossament

Übertragungsvermerk, der erst nach Verfall des Wechsels auf diesen gesetzt wurde (OR 1010)

(Ein Indossament, das zwar nach dem Verfall, aber vor der Protesterhebung in der hierfür vorgesehenen Frist auf den Wechsel angebracht wird, hat die gleichen Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall, die Rechtsvermutung spricht für die Rechtszeitigkeit (OR 1010 II))

Rektaindossament

Mit der Rektaklausel „nicht an Order“ wird das Recht auf Weitergabe des Wechsels nicht aufgehoben; allerdings wird die Haftung des Indossanten gegenüber jenen Personen aufgehoben, die den Wechsel trotz dieser Klausel durch Indossament erhalten; der Indossant haftet nur noch gegenüber seinem unmittelbaren Nachmann, dem Rektaindossatar (OR 1005 II)

Bsp: „Zahlen Sie an P. S., nicht an Order; sig A.A

Blankoindossament

Indossament, bei welchem die Bezeichnung des Indossatars fehlt (OR 1003 II)

ein Indossament an den Inhaber gilt ebenfalls als Blankoindossament, OR 1002 III damit wird der Wechsel faktisch (fast) zu einem Inhaberpapier; auf den Wechsel können später neue Indossamente gesetzt werden (OR 1006)

Vollmachtindossament

Indossament mit dem Vermerk „Wert zur Einziehung“ oder „zum Inkasso“ oder „in Prourar“, bei dem der Indossatar als Vertreter des Indossanten weder Eigentümer des Wechsels noch der Wechselsumme wird, als Bevollmächtigter jedoch alle Rechte (aber nur im Namen des Indossanten) geltend machen kann (OR 1008)

Pfandindossament

Wechselübergabe zwecks Pfandbestellung

1. Offenes Pfandindossament
„Wer zur Sicherheit“ oder „Wert zum Pfande“
2. Verdecktes Pfandindossament
Blanko

Wertpapierklauseln
Orderklausel
Rektaklausel
Wertklausel
Deckungsklausel
Effektivklausel
Protesterlassklausel
Berichtklausel
Duplikatklausel
Domizilklausel

Kraftloserklärungsverfahren

I. Beweisurkunden

1. *Geltendmachung gem. Klauseln*
2. *Übertragung durch Zession (nur mit Verfügungsmacht, lückenlose Kette materiell einwandfreier Verfügungen (= keine Einrede gegen Zession), kein originärer Erwerb kraft berechtigter Erwartungen oder in gutem Glauben vom Nichtberechtigten, kein Verkehrsschutz, nur derivativer Erwerb), kein Verkehrsschutz, Einreden bleiben erhalten, OR 169
Recht am Papier = Nebenrecht*
3. *Verlust der Urkunde: Privatmortifikation (OR 90) und beim Legitimationspapier sofortige Anzeige an den Verpflichteten zur Zerstörung des guten Glaubens*

1. einfacher Schuldschein

- Beweisumkehrfunktion (Beweis der Einrede)
- Nichtleistung aufgrund OR 82

2. Präsentationspapier (Vorlage notwendig zulasten des Berechtigten)

- Beweisumkehrfunktion
- Mahnschuld (Fälligkeit immer bei Vorlage), Holschuld
- Nichtleistung aufgrund OR 82, einfache Präsentationsklausel

3. Legitimationspapier (Vorlage notwendig zulasten des Berechtigten; Vorlage ausreichend zugunsten des Verpflichteten)

- Beweisumkehrfunktion
- Mahnschuld, Holschuld
- Anspruch geht unter, auch bei (gutgläubiger) Leistung an den materiell Nichtberechtigten (Gutglaubensschutz des Verpflichteten aufgrund von ZGB 3 II)
- Nichtleistung aufgrund OR 82, einfache Präsentationsklausel

II. Wertpapiere

1. *Geltendmachung gemäss Wertpapierklauseln und Gesetz, immer mit Papier*
2. *Übertragung bei allen durch Tradition des Papiers (Eigentumsverschaffung am Papier, Kausalität!) OR 967 I; NP + Zession (materielle Überprüfung, Verfügungsmacht), OR 967*

II; OP + Indossamentenkette (formelle Überprüfung), das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier, OR 967 II; IP wie Fahrnis (Kausalität, aber gutgl. Erwerb gem. ZGB 935, Notifikation nur ausnahmsweise), das Recht aus dem Papier folgte dem Recht am Papier

3. Verlust der Urkunde kann zu besonderer richterlicher Kraftloserklärung führen (dispo), bei IP Trennung von Recht und Papier

1. Namenpapier (Vorlage notwendig zulasten des Berechtigten; Vorlage notwendig zulasten des Verpflichteten)

- Beweisumkehrfunktion (Beweis der Einrede)
- Übertragung: Zession, (nur mit Verfügungsmacht, lückenlose Kette materiell einwandfreier Verfügungen (= keine Einrede gegen Zession), kein originärer Erwerb kraft berechtigter Erwartungen oder in gutem Glauben vom Nichtberechtigten, kein Verkehrsschutz, nur derivativer Erwerb), kein Verkehrsschutz, Einreden bleiben erhalten, OR 169; Auseinanderfallen von sachenrechtlichem (Tradition) und obligationenrechtlichem (Zession) Rechtszuständigkeit am Papier bei mangelhafter causa möglich!! (Vindikation und Rückzession nötig)
- Geltendmachung: gem. Klauseln, + Ausweis des Berechtigten gem. Papier bzw. des Rechtsnachfolgers (Inhaberstellung = Eigentümergegenstand, OR 975 i.V.m. 966 II, ZGB 930; Vermutung wird erst ab grober Fahrlässigkeit zerstört, also ab begründeten Zweifeln, dann muss und darf der Verpflichtete die Vollberechtigung erkunden; sonst: Risiko der Doppelbelastung)

2. Hinkendes Inhaberpapier (= Namenpapier mit einfacher Legitimationsklausel; Vorlage notwendig zulasten des Berechtigten; Vorlage notwendig zulasten des Verpflichteten; Vorlage ausreichend zugunsten des (gutgläubigen) Verpflichteten, OR 976)

- Beweisumkehrfunktion
- Übertragung
- Geltendmachung: + Ausweis des Berechtigten bzw. Rechtsnachfolgers
- Einreden bleiben erhalten, OR 169

3. Inhaberpapier (Vorlage notwendig zulasten des Berechtigten, Vorlage notwendig zulasten des Verpflichteten; Vorlage ausreichend zugunsten des Verpflichteten, Vorlage ausreichend zugunsten des Berechtigten, OR 978 ff., ergibt sich aus dem Wortlaut oder der Form der Urkunde)

-
- Übertragung : originär, gutgl. Erwerb nach ZGB 935 i.V.m. 3 möglich
- Geltendmachung: Inhaberstellung = Eigentümerstellung, OR 978 i.V.m. 966 II, ZGB 930, gutgl. bis um mit leichte Fahrlässigkeit führt zu befreiender Leistung auch an Nichtberechtigten
- Beschränkung der Einreden, OR 979, ausser: 1. Urkunde ist ungültig, 2. Handlungsunfähigkeit des Verpflichteten bei Ausstellung, 3. OR 979 II, zwingend, gilt analog auch für Abs. 3: E. des mangelhaften oder fehlenden Begebungsvertrages
- Kraftloserklärungsverfahren: Wirkung für gutgl. Dritterwerber umstritten (Verlust jeglichen Anspruches contra Herausgabe-/Bereicherungsanspruch (Eingriffskondition; Eingriff durch Kraftloserkl.verfahren u. evtl. Geltendmachung des Rechts aus dem Papier)

4. Ordrepapier (Vorlage notwendig zulasten des Berechtigten, Vorlage notwendig zulasten des Verpflichteten, Vorlage ausreichend zugunsten des Verpflichteten, Vorlage ausreichend zugunsten des Berechtigten; OR ...; + ordnungsgemässe Indossamentenkette als Ausweis über den auf dem Papier Berechtigten bzw. Rechtsnachfolger

-
- Übertragung: Indossierung (als solche ist kausal, wobei dieselbe causa bei der notwendigen Tradition vorliegt
Auseinanderfallen von sachenrechtlicher (Tradition) und obligationenrechtlicher (Indossie-

rung) Rechtszuständigkeit bei mangelhafter causa nicht möglich! (Vindikation + Streichung des unwirksamen Indossaments, OR 1006 I i.V.m. 1152 II)

Verfügungsmacht: Erwerb kraft berechtigter Erwartungen bei Gutgläubigkeit und leichter Fahrlässigkeit möglich, OR 1006 II

Indossamentenkette: nur formelle, äusserliche Lückenlosigkeit prüfen

derivativer Erwerb: volle Rechtszuständigkeit, jeder Rechtsnachfolger erwirbt die Vollberechtigung auch bei bösem Glauben bzgl. Vorgeschäft

- Geltendmachung: Papiereigentum aus Besitz vermutet, OR 966, ZGB 930, Bezeichnung als Berechtigter auf dem Papier aufgrund formell lückenloser Indossamentenkette
- Einreden: Beschränkung; OR 1007, ausser 1. ungültige Urkunde, 2. Handlungsunfähigkeit des Verpflichteten bei Ausstellung, 3. OR 1007

III. Wertpapiere öffentlichen Glaubens

doppelter Erwartungsschutz (bei Übertragung des WP)

1. Erwerb der Rechtszuständigkeit (Vermutung der Berechtigung des Veräusserers; Schutz des Erwerbs vom Nichtberechtigten (originärer Erwerb), kraft guten Glaubens bei IP, ZGB 935, 3 II; kraft berechtigter Erwartungen bei OP, OR 1006 II, 1112
2. Bestand des verbrieften Rechts (bzgl. Bestand, Inhalt, (Erfüllungs-)Modalitäten), Einredenbeschränkung bei wertpapierrechtl. Verkehr, Ausnahmen: S. 108

Entstehung

1. Urkundenausstellung (formell einwandfrei) mit Inhaber- oder Ordreklausel (bei gewillkürten OP) bzw. gesetzlich festgelegtem Text (bei gesetzl. OP)
2. Begebungsvertrag (obligatorischer Charakter) zw. Verpflichtetem (Schuldner, Bezogener, Angewiesener) und ?
 - deklarativ (Recht besteht schon durch Begebungsvertrag Zuständigkeitsänderung gem. WP), rechtswirksam mit Urkundenübergabe (vor der Verbriefung: Zession notwendig zur Übertragung)
 - konstitutiv (Wechsel, Check), rechtswirksam mit Übergabe: sowohl Begebungsvertrag als auch das spez. Wechsel- und Checkrecht (Wechsel: erst mit Akzept wird der Begebungsvertrag zw. Präsentant und Bezogenem)
 Einredebeschränkung bei Dritterwerb gilt auch bei mangelhaftem/fehlendem Begebungsvertrag: IP gem. OR 976 III (unechte Lücke in Analogie zu Abs. 2 gefüllt), OP: in OR 1007 inbegriffen; zw. den Begebungsparteien selber gelten jedoch die allg. Regeln des OR (insbeso G-Irrtum)

Blankodokumente: Begebungsvertrag mit Blankettausfüllungsermächtigung

Voraussetzungen der Einredebeschränkung bei WP öff. R., OR 979, 1007

1. Zurechenbarkeit der Urkundenausstellung durch den Verpflichteten (Einrede zulässig bei:
 - a) Handlungsunfähigkeit
 - b) Fälschung
 - c) Nichterkennbarkeit der Ausstellung eines WP öff. R.)
2. Verkehrsschutzbedürfnis bei wertpapierrechtlicher Übertragung (Einrede zulässig bei:
 - a) ungültiger Urkunde, Einrede aus dem Urkundentext
 - b) Nicht-Inverkehr-Gelangung der Urkunde (z.B. bei offener Inkassovollmacht)
 - c) Nicht-wertpapierrechtliche Übertragung (z.B. bei Abtretung, Gesamtrechtsnachfolge (Erbgang, Fusion))
3. Schutzwürdigkeit des Erwerbers

(Einrede zulässig bei:
Erwerb „bewusst zum Nachteil des Schuldners“)

3 Voraussetzungen kumulativ (?) = Einredebeschränkung des Verpflichteten (sonst: jederzeit Einrede gegen Haftung für erweckte Erwartungen)

4. Sondereinrede bei Blankourkunde (OR 1000)

(Einrede der fehlenden Zurechenbarkeit, des mangelnden Begebungsvertrages, gegen den grobfahrlässigen Erwerber)

5. Persönliche Einreden gegen den jeweiligen Gläubiger direkt

Ausnahmen:

Aktie

1. Ein Verkehrsschutz in bezug auf den Bestand der Mitgliedschaft (Grundsatz der festen Zahl der Mitgliedstellen) und in bezug auf die ordnungsgemässe Verbriefung ist ausgeschlossen (Einrede der fehlerhaften Begebung jederzeit möglich), dafür: SE gem. OR 644, 652h III, 683 II
Legitimation bei der Namenaktie (= geb. OP)
- 1 x für Eintrag ins Aktienbuch mit Besitz und lückenloser Indoss.kette
- danach wirkt das Aktienbuch legitimierend, OR 686 II, IV
2. kein Verkehrsschutz in bezug auf die Ausgestaltung der aus der Mitgliedschaft fliessenden Rechte (rein informative Angaben auf der Aktie, abänderbar)
3. kein Verkehrsschutz in bezug auf die Einzahlungspflicht bei nicht voll liberierten Namenaktien
4. individuelle Zusagen der Rechtsvorgänger gegenüber der AG, Z.B. Verzicht auf Dividende oder Bezugsrecht, kann diese gegen den Erwerber geltend machen!

Schuldbrief, Gült

1. Verkehrsschutz bzgl. Erwerb der Rechtszuständigkeit (ZGB 869)
- wertpapierrechtlich (aus der Urkunde und ihrer Übertragung)
- Inhaber- und Namengrundpfandtitel (= OP) können kraft guten Glaubens vom Nichtberechtigten erworben werden (ZGB 935, nicht aber kraft berechtigter Erwartungen gem. OR 1006 II)
2. Verkehrsschutz bzgl. Bestand des verbrieften Rechts (Forderung und Pfandrecht)
- kein Schutz des Vertrauens auf den Text der Urkunde, ausschliesslich Schutz des öff. Glaubens des GB, GB-Text geht Urkunde vor; Immerhin: Einrede nur auf Urkunde zerstört wohl den guten Glauben des Erwerbers)
- bzgl. Urkunde: wie WPR (also Einredebeschränkung, ausser
- Einrede der Unzurechenbarkeit des GB-Eintrages oder der Urkundenausstellung ist nicht zulässig ZGB 973 (pro Erwerber!!)
- kein Verkehrsschutz bzgl. vom Urkundentext abweichende Einreden im GB (Vorrang!); diese können immer geltend gemacht werden (pro Verpflichteter!!)
Ausgleich: Kausalhaftung für aus der GB-Führung entstandener Schaden; ZGB ...

IV. Wechsel

Funktion des Indossaments

1. Legitimationsfunktion (formelle Legitimation), OR 1006
2. Transportfunktion (materielle Legitimation), OR 1004
3. Garantiefunktion, OR 1005
4. Einredebeschränkung (ausser persönliche), OR 1007
falls:
a) Zurechenbarkeit

- b) Verkehrsschutzbedürfnis
- c) subjektive Schutzwürdigkeit des Erwerbers

V. Check

...

©RA Dr. D. Aebi

	<p>Dr. iur. Dieter Aebi Rechtsanwalt</p> <p>Hofstrasse 109 CH-8620 Wetzikon</p> <p>Fon +41(0)44 932 30 40 Fax +41(0)44 932 30 41</p> <p>da@ra-aebi.ch www.ra-aebi.ch</p>
---	--